



Gründerstipendium NRW

Das Stipendium soll Gründerinnen und Gründern einen Freiraum verschaffen, damit sie sich intensiv der Vorbereitung und Umsetzung beziehungsweise Weiterentwicklung ihrer Geschäftsidee widmen können.

Wie sieht das Gründerstipendium genau aus?

- **Die Höhe des Stipendiums beträgt 1 000 Euro pro Monat und Gründerin oder Gründer.**
- Gefördert werden maximal drei Gründerinnen oder Gründer pro **Gründerteam**.
- Der Förderzeitraum beträgt **bis zu zwölf Monate**.

- Ist die formale Gründung des Unternehmens noch nicht erfolgt, wird das Stipendium zunächst bis zu sechs Monate ausgezahlt. Die Auszahlung des Stipendiums für bis zu weitere sechs Monate steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass innerhalb von zwölf Monaten seit der ersten Auszahlung ein kleines Unternehmen oder Kleinstunternehmen gegründet wurde.
- Wird das Unternehmen nicht innerhalb der ersten sechs Monate des Auszahlungszeitraums gegründet, wird die Zahlung des Stipendiums bis zum Nachweis der Gründung ausgesetzt. Sobald der Nachweis der Gründung vorliegt, werden die ausgesetzten Zahlungen rückwirkend gewährt und das Stipendium bis zum Ablauf von bis zu zwölf Monaten fortgezahlt.
- Liegt bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Beginn der ersten Auszahlung kein Nachweis der Gründung des Unternehmens vor, endet der Förderzeitraum nach sechs Monaten.
- Ist die formale Gründung zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits erfolgt, wird das Stipendium bis zu zwölf Monate ausgezahlt.

- Die Stipendiaten sind für ihre Sozialversicherungsabgaben und die etwaige Abführung von Steuern selbst verantwortlich.
- Das Stipendium wird als **Zuschuss** gewährt, d.h. es muss nicht zurückgezahlt werden.

Wer kann das Gründerstipendium erhalten?

Gründerinnen und Gründer,

- a) die ein **innovatives Gründungsvorhaben** umsetzen oder
- b) **in der Gründungsphase eines innovativen Unternehmens** sind und deren neu zu gründendes Unternehmen bzw. neu gegründetes Unternehmen einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Nordrhein-Westfalen hat

Als **innovativ** gilt eine Gründung, deren Hauptgeschäftsgrundlage mindestens einen der nachfolgend genannten Punkte zum Gegenstand hat:

- a) die **Entwicklung von Produkten oder Verfahren**, die neu oder verglichen mit dem Stand der Technik wesentlich verbessert sind und im eigenen Unternehmen (einschließlich Fertigung, Vermarktung/Vertrieb) umgesetzt werden sollen,
- b) **neue Dienstleistungen**, die einen deutlichen Kundennutzen und Alleinstellungsmerkmale auf einem mindestens regionalen Markt erwarten lassen.

Gefördert werden nur

- natürliche Personen, die mindestens achtzehn Jahre alt sind,
- ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben und
- sich zum Zeitpunkt der Antragstellung durch die Gründung eines innovativen Unternehmens selbständig machen wollen oder
- die ein nicht börsennotiertes innovatives Kleinunternehmen gegründet haben, dessen Eintragung ins Gewereregister oder Handelsregister zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als **zwölf Monate** zurückliegt, das **noch keine Gewinne ausgeschüttet** hat beziehungsweise bei dem noch keine Gewinne entnommen wurden
- Gründer und Gründerinnen, die in der Geschäftsführung tätig sind

Das Gründerstipendium ist ausgeschlossen:

- für verschiedene Gründungsvorhaben einer Person
- bei einer zeitgleichen **Kombination mit einem anderen Stipendium oder einem Förderprogramm** zur Finanzierung des Lebensunterhalts des Stipendiaten (z. B. Gründungszuschuss, Einstiegsgeld, Exist)
- bei einer Kombination mit einem Beschäftigungsverhältnis im Hauptberuf
- bei entgeltlichen **Nebentätigkeiten** im Umfang von mehr als zehn Stunden pro Woche.

Wie läuft die Beantragung ab?

Zunächst reichen die Gründerinnen und Gründer ein **aussagekräftiges Ideenpapier** bei einem akkreditierten Gründungsnetzwerk ein. Die Vorlage für die Erstellung des Ideenpapiers sowie akkreditierten Gründungsnetzwerke finden Sie auf der Website zum Förderprogramm oder auf unserer Seite.

Auf der Grundlage des Ideenpapiers beruft das kontaktierte Gründungsnetzwerk eine **Jury** ein, vor der die Antrag stellenden Gründerinnen und Gründer Ihr Vorhaben **persönlich präsentieren** müssen. Die Jury entscheidet anhand aller fünf nachfolgenden Kriterien:

- a) Gründerpersönlichkeit/Gründerteam,
- b) Innovativität der Geschäftsidee,
- c) Machbarkeit,
- d) Kundennutzen, Bedarf und
- e) Adressierter Markt, Branche, Wettbewerbssituation.

Erhalten die Gründerinnen und Gründer von der Jury eine Empfehlung zur Förderung, ist der eigentliche förmliche **Förderantrag** beim Projektträger Jülich als Bewilligungsstelle einzureichen. Hierzu werden die Gründerinnen und Gründer aufgefordert, in einem vom Projektträger Jülich zur Verfügung gestellten Antragstool ihre Anträge auf Förderung zu stellen. Nach dem vollständig eingegangenen Antrag wird dieser innerhalb der nächsten drei Monate bewilligt und die Förderung startet.

Wie geht es dann weiter?

Das Stipendium wird **alle zwei Monate für zwei Monate im Voraus** auf ein vom Zuwendungsempfänger anzugebendes Bankkonto ausgezahlt.

Zusätzlich unterstützt das betreuende Gründungsnetzwerk die Stipendiaten kostenfrei durch einen **Coach** mit Erfahrungen in der Unterstützung von Existenzgründungen. Bei Bedarf wird eine weiterführende Fachberatung aus einer Hochschule oder dem Gründungsnetzwerk vermittelt. Das Gründungsnetzwerk führt mit den Stipendiaten während der Förderung Präsentationen zum erreichten Stand des **Businessmodells** und der **Businessplanerstellung** durch und wirkt unterstützend mit Rat und Netzwerk-Angeboten ein. Der Coaching-/Betreuungsfahrplan und die Meilensteine werden individuell zwischen dem Stipendiaten und dem von dem Gründungsnetzwerk vermittelten Coach ausgehandelt. Das Gründungsnetzwerk unterstützt die Stipendiaten bei der Kapitalakquise während der Gründungsphase.

Stand: Dezember 2019

Hinweis: Dieses Merkblatt soll – als Service der IHK Köln – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es wird keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen.

Wer kann mir weiterhelfen?

Ihre Ansprechpartnerinnen für Köln:

Mathias Härchen

Tel. +49 221 1640-1571

E-Mail: mathias.haerchen@koeln.ihk.de

Petra Göbbels

Tel. +49 221 1640-1572

E-Mail: petra.goebbels@koeln.ihk.de

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Unter Sachsenhausen 10 - 26

50667 Köln

www.ihk-koeln.de

Ihr Ansprechpartner für Leverkusen und den Rheinisch-Bergischen Kreis:

Roswitha Ruthenbeck

Tel. +49 2171 4908-9902

E-Mail: roswitha.ruthenbecki@koeln.ihk.de

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Geschäftsstelle Leverkusen/Rhein-Berg
An der Schusterinsel 2, 51379 Leverkusen
www.ihk-koeln.de

Ihre Ansprechpartnerin für den Rhein-Erft-Kreis:

Petra Maskow

Tel. +49 2271 8376-1840

E-Mail: petra.maskow@koeln.ihk.de

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Geschäftsstelle Rhein-Erft
Bahnstraße 2, 50126 Bergheim
www.ihk-koeln.de

Ihre Ansprechpartnerin für den Oberbergischen Kreis:

Angelika Nolting

Tel. +49 2261 8101-9952

E-Mail: angelika.nolting@koeln.ihk.de

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Geschäftsstelle Oberberg
Talstraße 11, 51643 Gummersbach
www.ihk-koeln.de

Bitte bewerten Sie das von Ihnen genutzte IHK-Merkblatt - [hier geht's zum kurzen Online-Fragebogen](#).

Vielen Dank für Ihr Feedback!